

## **G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft**

### **Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

**Bek. des MW vom 27. 3. 2012 – 53-70021**

**Bezug:**

Bek. des MK vom 5. 10. 2004 (MBI. LSA S. 560), zuletzt geändert durch Bek. vom 16. 4. 2008 (MBI. LSA S. 332)

Die vom Senat der Otto-von-Guericke-Universität am 21. 12. 2011 beschlossene und vom Ministerium am 27. 3. 2012 genehmigte Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität wird in der **Anlage** bekannt gemacht. Die Bezugs-Bek. ist gegenstandslos.

#### **Anlage**

### **Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Gemäß §§ 54 Satz 2 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 600; 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 21 des Gesetzes vom 8. 2. 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129) hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität am 21. 12. 2011 die folgende Grundordnung beschlossen:

#### **Inhalt:**

#### **Leitbild der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Selbstverwaltung
- § 4 Struktur der Universität
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Senat
- § 7 Ständige Senatskommissionen
- § 8 Kuratorium
- § 9 Rektorat
- § 10 Rektor oder Rektorin
- § 11 Prorektoren oder Prorektorinnen
- § 12 Kanzler oder Kanzlerin
- § 13 Fakultäten
- § 14 Fakultätsrat
- § 15 Dekan oder Dekanin und Prodekane oder Prodekaninnen
- § 16 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen
- § 17 Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen
- § 18 Gasthörer und Gasthörerinnen, Frühstudierende
- § 19 Akademische Grade
- § 20 Präsenzpfllichten
- § 21 Freistellung
- § 22 Lehrverpflichtungen an einer anderen Hochschule

- § 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen
- § 24 Ehrungen
- § 25 Inkrafttreten

#### **Leitbild der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Aufgabe unserer Universität ist es, den Stand der Bildung und Wissenschaft durch Lehre und Forschung voranzutreiben. Gemäß dem Namen unserer Universität fühlen wir uns der Person Otto von Guericke verpflichtet.

#### **Sein Name steht für:**

- die Anwendung wissenschaftlicher Methoden,
- das Streben nach Innovation und neuen Erkenntnissen und
- die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung für heutige und künftige Generationen.

#### **1. Profil**

Unsere Universität versteht sich – unbeschadet des Gedankens der „Universitas“ – als Profiluniversität und strebt eine scharf konturierte und schlanke Struktur an, die in den Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie in der Medizin einen traditionellen Schwerpunkt hat, und in den Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften für eine moderne Universität in der Informationsgesellschaft unerlässliche Disziplinen sieht.

Die Magdeburger Universität stellt sich als Brücke zwischen West- und Osteuropa eine umfassende Internationalisierung von Forschung und Lehre zur Aufgabe und trägt zur kulturellen Annäherung bei.

#### **2. Gemeinschaft**

Unsere Universität ist eine Gemeinschaft von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Studierenden, die geprägt ist durch

- Offenheit,
- Vertrauen,
- Toleranz und
- Kooperation.

Sie strebt ein harmonisches Klima an, welches Gesundheit und Leistungsbereitschaft fördert. Chancengleichheit für Frauen und Männer, und die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie sind für uns verbindliche Vorgaben.

#### **3. Lehre**

In der Lehre sind wir uns der Verantwortung gegenüber den Studierenden bewusst. Wir stellen den Anspruch einer hochqualifizierten, wissenschaftlichen Bildung, die sich am aktuellen Stand der Forschung orientiert. Wir bilden kreative und kritikfähige Menschen aus, die

- Problemlösungskompetenz,
- Teamfähigkeit und
- Verantwortungsbewusstsein besitzen.

Die Ausbildung soll sich auch an den Erfordernissen der Praxis orientieren, wobei das Streben nach Berufsfähigkeit Vorrang gegenüber der Erzielung von Berufsfertigkeit hat. Wir fördern das „lebenslange Lernen“ durch Fort- und Weiterbildungsangebote.

#### 4. Forschung

Wir stehen für ein hohes Qualitätsniveau unserer Forschung, die sich durch wissenschaftliche und gesellschaftliche Relevanz auszeichnet. Unsere Forschung wird der ethischen Reflexion bzgl. der eingesetzten Mittel und der möglichen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt unterworfen.

Die Einheit von Forschung und Lehre sowie die Freiheit der Wissenschaft sind für uns unaufgebbare Prinzipien. Entsprechend der Profilierung unserer Universität definieren wir Schwerpunkte, in denen wir Spitzenleistungen erreichen wollen. Interdisziplinäre und internationale Projekte werden besonders gefördert.

#### 5. Gesellschaft

Wir sind eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Universität mit dem Recht zur Selbstverwaltung und der Pflicht zur Selbstkontrolle. Wir haben die Aufgabe, das gesellschaftliche Interesse zu fördern und die Öffentlichkeit über unsere Anliegen und Tätigkeiten zu informieren. Die Universität muss sich eine kritische Einstellung gegenüber dem Zeitgeist bewahren und diese der Öffentlichkeit gegenüber zum Ausdruck bringen.

Wir sind uns bewusst, dass jedes Mitglied der Universität durch seine Leistungen und sein Verhalten zum Ansehen der Universität in der Öffentlichkeit beiträgt.

### § 1

#### Name und Rechtsstellung

(1) <sup>1</sup>Die Universität trägt den Namen „Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg“ (OVGU). <sup>2</sup>Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. <sup>3</sup>Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) <sup>1</sup>Die Universität führt ein Siegel mit dem stilisierten Kopfbildnis Otto von Guericke und der Umschrift „Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg“.

### § 2

#### Mitglieder und Angehörige

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Universität sind:

- die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie die bisher ernannten Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen), die Honorarprofessoren bzw. die Honorarprofessorinnen, sofern ihnen nach § 47 (6) HSG die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors oder einer beamteten Professorin verliehen wurde,

- wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- die Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen sowie
- die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

<sup>2</sup>Für die Vertretung in den Kollegialorganen bilden diese je eine Mitgliedergruppe.

(2) <sup>1</sup>Angehörige der Universität sind das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal. Hierzu gehören:

- die Doktoranden und Doktorandinnen, soweit sie nicht zu den Mitgliedern nach Abs. 1 gehören,
- die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, unbeschadet der Regelung in Absatz 1,
- die Lehrbeauftragten.

Angehörige sind auch:

- die im Ruhestand befindlichen und entpflichteten Professoren und Professorinnen sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen,
- die Privatdozenten und Privatdozentinnen, soweit sie nicht zu den Mitgliedern nach Abs. 1 gehören,
- die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, soweit sie nicht zu den Mitgliedern nach Abs. 1 gehören,
- die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, soweit sie nicht zu den Mitgliedern nach Absatz 1 gehören,
- die Gastwissenschaftler und die Gastwissenschaftlerinnen,
- die Gasthörer und Gasthörerinnen sowie die Frühstudierenden.

<sup>2</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen des Amtes eines Universitätsprofessors oder einer Universitätsprofessorin sind den Angehörigen gleichgestellt.

### § 3

#### Selbstverwaltung

(1) <sup>1</sup>Organe an der Universität sind das Rektorat (vertreten durch den Rektor/die Rektorin), der Senat, die Fakultätsräte, die Dekanate (vertreten durch die Dekane/Dekaninnen) und der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät. <sup>2</sup>Die Organe können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Kommissionen und Ausschüsse bilden. <sup>3</sup>Die Mitglieder eines Organs werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt. <sup>4</sup>Sie sind bei der Mitwirkung in der Selbstverwaltung an Weisungen nicht gebunden.

(2) <sup>1</sup>Wahlen zu den Kollegialorganen finden in der Regel in der ersten Hälfte des Sommersemesters statt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Wahl der Dekane und Dekaninnen, der Gleichstellungsbeauftragten und der studentischen Vertretungen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beginnt in der Regel am 1. Juli. <sup>4</sup>Sie beträgt für den Senat vier Jahre, für

die Fakultätsräte zwei oder vier Jahre nach Maßgabe der Fakultätsordnung, für die studentischen Vertreter in allen Gremien ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage einer vom Senat beschlossenen Wahlordnung. <sup>2</sup>Nur die Mitglieder der Universität besitzen aktives und passives Wahlrecht. <sup>3</sup>Sofern ein wahlberechtigtes Mitglied mehr als einer Mitgliedergruppe oder einer Fakultät angehört, hat es eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder für welche Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; ein Rücktritt ist ebenfalls nur aus wichtigem Grund möglich. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber trifft das betreffende Organ oder Gremium. <sup>4</sup>Sofern das betroffene Mitglied der Entscheidung widerspricht, entscheidet hierüber das Rektorat. <sup>5</sup>Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen sind verpflichtet, ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiterzuführen.

(5) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied gehindert, an den Sitzungen eines Kollegialorgans teilzunehmen, so nimmt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin teil. <sup>2</sup>Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind die Bewerber und Bewerberinnen des jeweiligen Wahlvorschlags in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen.

(6) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung studentischer Belange besteht eine Studierendenschaft. <sup>2</sup>Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung und als solche Glied der Universität. <sup>3</sup>Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats und des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft. <sup>4</sup>Die Universität unterstützt die Organe der Studierendenschaft.

(7) <sup>1</sup>Zur Förderung der Gleichstellung in der Universität werden durch die weiblichen Mitglieder ein Gleichstellungsbeauftragter oder eine Gleichstellungsbeauftragte der Universität und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für zwei Jahre gewählt; er oder sie nimmt an den Sitzungen des Senats mit Stimmrecht teil. <sup>2</sup>Für die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese an den Sitzungen der Fakultätsräte mit Stimmrecht teilnehmen; in den Berufungskommissionen wirken sie beratend mit.

(8) Auf Vorschlag der Gesamt-Schwerbehindertenvertretung bestellt der Senat einen Behindertenbeauftragten oder eine Behindertenbeauftragte, der oder die zur Wahrnehmung der Belange behinderter Mitglieder der Universität an allen Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilnehmen kann.

(9) Zur Wahrnehmung der Belange der ausländischen Mitglieder und Angehörigen bestellt der Senat einen Ausländerbeauftragten oder eine Ausländerbeauftragte.

(10) <sup>1</sup>Die Mitgliedergruppen der Universität können je eine Gruppenvertretung bilden. Diesen Vertretungen gehören die in Gremien gewählten und die in Kommissionen mitwirkenden Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen an. <sup>2</sup>Für die Arbeit der Vertretung der Mitglieder-

gruppen stellt die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen sächlichen Mittel bereit.

(11) Der Personalrat hat Mitbestimmungs- und Initiativrecht sowie das Recht auf Information gemäß dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

(12) Die Schwerbehindertenvertretung hat Informations- und Anhörungsrecht gemäß SGB IX.

#### § 4

##### Struktur der Universität

(1) <sup>1</sup>Die Universität gliedert sich in Fakultäten und zentrale Einrichtungen. <sup>2</sup>Die Universitätsverwaltung besteht aus sechs Dezernaten.

(2) <sup>1</sup>Fakultäten sind:

die Fakultät für Maschinenbau,  
die Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik,  
die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,  
die Fakultät für Informatik,  
die Fakultät für Mathematik,  
die Fakultät für Naturwissenschaften,  
die Medizinische Fakultät,  
die Fakultät für Humanwissenschaften und  
die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

<sup>2</sup>Die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten erfolgt durch Änderung dieser Grundordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Fakultäten gliedern sich in Institute und gegebenenfalls Betriebseinheiten. <sup>2</sup>Die Errichtung, Änderung oder Aufhebung dieser Einrichtungen erfolgen nach Anhörung der betroffenen Fakultät durch Senatsbeschluss.

(4) <sup>1</sup>Außerhalb der Fakultäten bestehen zentrale Einrichtungen und Betriebseinheiten, darunter die Universitätsbibliothek, das Universitätsrechenzentrum, das Sprachenzentrum, das Sportzentrum, die direkt dem Rektorat unterstellt sind. <sup>2</sup>Die Errichtung weiterer, Änderung oder Aufhebung dieser Einrichtungen erfolgt durch Senatsbeschluss. <sup>3</sup>Näheres, insbesondere zu den Aufgaben, der Organisation und der Leitung beschließt der Senat auf Vorschlag der betreffenden Einrichtung in einer Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die gem. § 99 Abs. 2 und § 79 Abs. 2 Satz 4 HSG LSA analog dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft anzuzeigen ist.

#### § 5

##### Öffentlichkeit

(1) <sup>1</sup>Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Die Fakultätsräte tagen nach Maßgabe ihrer Fakultätsordnung fakultätsöffentlich.

(2) <sup>1</sup>Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. <sup>2</sup>Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulöffentlichkeit ist über Veränderungen der Grundordnung, der Struktur und der Entwicklungskonzeption der Universität zu informieren und an der hochschulpolitischen Willensbildung zu beteiligen. <sup>2</sup>Über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Senats und der Fakultätsräte ist hochschulöffentlich zu berichten.

§ 6  
Senat

(1) <sup>1</sup>Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Universität, für die nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. <sup>2</sup>Näheres regelt § 67 Abs. 2 und 3 HSG LSA.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Senats sind der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder Vorsitzende kraft Amtes mit Stimmrecht, ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin jeder Fakultät, weitere zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die in einem fakultätsübergreifenden Wahlkreis durch alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität gewählt werden, vier wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, vier Studierende, zwei sonstige hauptberufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und der oder die Gleichstellungsbeauftragte. <sup>2</sup>Ein Sprecher oder eine Sprecherin des Studierendenrates können an den Sitzungen des Senats beratend teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Prorektoren oder die Prorektorinnen, der Kanzler oder die Kanzlerin und die Dekane oder Dekaninnen gehören dem Senat kraft Amtes beratend an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind. <sup>2</sup>Der Rektor oder die Rektorin bestellt einen Sekretär.

(4) Der Senat beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 7  
Ständige Senatskommissionen

<sup>1</sup>Als ständige Kommissionen bildet der Senat insbesondere die Planungs- und Haushaltskommission, die Kommission für Forschung, Technologie und Chancengleichheit sowie die Kommission für Studium und Lehre. <sup>2</sup>Den Vorsitz in diesen Kommissionen führt der jeweils zuständige Prorektor oder die jeweils zuständige Prorektorin.

§ 8  
Kuratorium

(1) <sup>1</sup>Zur Beratung und Unterstützung der Universität in allen wichtigen Angelegenheiten wird ein Kuratorium als besonderes Organ der Hochschule gebildet. <sup>2</sup>Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Universität sein dürfen. <sup>3</sup>Mindestens ein Mitglied soll eine Frau sein. <sup>4</sup>Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. <sup>5</sup>Näheres regelt § 74 HSG LSA.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Senat gemäß § 74 Abs. 2 HSG LSA gewählt. <sup>2</sup>Eines der zu wählenden Mitglieder wird vom Ministerium vorgeschlagen. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt vier Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Deren Höhe legt ggf. das Rektorat fest.

§ 9  
Rektorat

(1) <sup>1</sup>Die Universität wird durch das Rektorat geleitet. <sup>2</sup>Dem Rektorat gehören an: der Rektor als Vorsitzender oder die Rektorin als Vorsitzende, der Prorektor oder die Prorektorin für Planung und Haushalt, der Prorektor oder die Prorektorin für Forschung, Technologie und Chancengleichheit, der Prorektor oder die Prorektorin für Studium und Lehre sowie der Kanzler oder die Kanzlerin. <sup>3</sup>Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Rektorats ergeben sich aus § 68 Abs. 2 bis 4 HSG LSA. <sup>4</sup>Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Rektorats sind an Richtlinien des Rektors und an im Einzelfall getroffene Festlegungen des Rektorats gebunden. <sup>2</sup>Hiervon bleibt das Widerspruchsrecht des Kanzlers oder der Kanzlerin als Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt nach der Maßgabe der Landeshaushaltsordnung unberührt.

§ 10  
Rektor oder Rektorin

(1) <sup>1</sup>Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Universität. <sup>2</sup>Seine oder ihre Befugnisse ergeben sich aus § 69 Abs. 1 bis 5 HSG LSA. <sup>3</sup>Er oder sie ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Senats und sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Senatsbeschlüsse. <sup>4</sup>Der Rektor oder die Rektorin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der Prorektoren und Prorektorinnen. <sup>5</sup>Er oder sie ist Dienststellenleiter oder Dienststellenleiterin im Sinne des Personalvertretungsrechts. <sup>6</sup>Der Rektor oder die Rektorin übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrung der Ordnung an der Universität verantwortlich; diese Befugnisse kann er oder sie einem anderen Mitglied der Universität widerruflich übertragen. <sup>7</sup>Dem Rektor oder der Rektorin gebührt die Ehrenbezeichnung „Magnifizienz“. <sup>8</sup>Bei feierlichen Anlässen trägt er oder sie die Amtskette der Universität.

(2) <sup>1</sup>Der Senat wählt mit einfacher Mehrheit den Rektor oder die Rektorin, der Professor bzw. Professorin sein muss. <sup>2</sup>Für die Wahl des Rektors oder der Rektorin verdoppelt sich die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder um die jeweils gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen. <sup>3</sup>Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Senat eine Findungskommission, die sich aus dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums und den vier dienstältesten Senatsmitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zusammensetzt. <sup>4</sup>Die Findungskommission unterbreitet dem Senat nach Anhörung des Bewerbers oder der Bewerberin bzw. der Bewerber oder Bewerberinnen einen begründeten Vorschlag, der in der Regel mindestens zwei Namen enthalten soll.

(3) <sup>1</sup>Der Rektor oder die Rektorin ist hauptberuflich tätig. <sup>2</sup>Näheres regelt § 69 Abs. 7 HSG LSA. <sup>3</sup>Seine oder ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; sie beginnt in der Regel am 1. Oktober. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Während seiner bzw. ihrer Amtszeit kann der Rektor oder die Rektorin kein anderes Wahlamt in Organen der Universität oder der Fakultäten wahrnehmen.

#### § 11

##### Prorektoren oder Prorektorinnen

(1) <sup>1</sup>Die Prorektoren oder Prorektorinnen werden vom Senat aus dem Kreis der der Universität angehörenden Professoren und Professorinnen, die Mitglieder der Universität sind, mit einfacher Mehrheit gewählt. <sup>2</sup>Der Rektor bzw. designierte Rektor oder die Rektorin bzw. designierte Rektorin hat das Vorschlagsrecht gegenüber dem Senat.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Prorektoren oder Prorektorinnen beträgt vier Jahre; sie beginnt in der Regel am 1. Oktober. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Während der Amtszeit können die Prorektoren oder Prorektorinnen kein anderes Wahlamt in Organen der Fakultäten wahrnehmen.

#### § 12

##### Kanzler oder Kanzlerin

(1) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird nach öffentlicher Ausschreibung auf Vorschlag des Senats vom Minister oder von der Ministerin für Wissenschaft und Wirtschaft ernannt.

(2) <sup>1</sup>Der Kanzler oder die Kanzlerin führt die Geschäfte der Universitätsverwaltung. <sup>2</sup>Ihm oder ihr obliegt die Wirtschafts- und Personalverwaltung. <sup>3</sup>Er oder sie ist ständiger Vertreter des Rektors oder der Rektorin in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und unterstützt das Rektorat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. <sup>4</sup>Er oder sie ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des nichtwissenschaftlichen Personals der Universität.

(3) Der Kanzler oder die Kanzlerin soll eine in Wissenschaft oder Wirtschaft und in der Verwaltung erfahrene Persönlichkeit sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut ist.

#### § 13

##### Fakultäten

(1) <sup>1</sup>Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität für Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der Lehre und die Erteilung von Lehraufträgen, die Erarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen, die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren, die Planung der Personal- und Sachmittel der Fakultät und die Vorbereitung von Berufungsvorschlägen.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultäten werden nach Maßgabe der Fakultätsordnung von einem Dekanat unter Vorsitz eines Dekans oder einer Dekanin beziehungsweise von einem Dekan oder einer Dekanin geleitet. <sup>2</sup>Die Medizinische Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet.

(3) <sup>1</sup>Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, das Dekanat beziehungsweise der Dekan oder die Dekanin nach Maßgabe der Fakultätsordnung und der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät. <sup>2</sup>Dem Dekanat gehören der Dekan oder die Dekanin und maximal zwei Prodekan oder Prodekaninnen an, von denen einer oder eine die Aufgaben eines Studiendekans oder einer Studiendekanin für die Angelegenheiten des Studiums und der Lehre der Fakultät wahrnehmen muss.

(4) <sup>1</sup>Die Fakultäten regeln ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere die Leitung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie die Mitwirkung Anderer durch Kooptation, durch eine vom Fakultätsrat zu beschließende Ordnung (Fakultätsordnung), die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität zu veröffentlichen ist. <sup>2</sup>Kooptationen bedürfen der Zustimmung des Senats. <sup>3</sup>Für die Medizinische Fakultät gelten darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen über die Hochschulmedizin.

#### § 14

##### Fakultätsrat

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat ist das gewählte Kollegialorgan der Fakultät. <sup>2</sup>Er beschließt über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin oder eine andere Zuständigkeit gegeben ist. <sup>3</sup>Näheres regelt § 77 Abs. 2 HSG LSA. <sup>4</sup>Bei Berufungsvorschlägen, Habilitationsvorschlägen und bei der Beschlussfassung über Promotions- und Habilitationsordnungen wirken alle Professoren und Professorinnen der Fakultät stimmberechtigt mit. <sup>5</sup>An Entscheidungen über Berufungsvorschläge und über die Durchführung von Habilitationsverfahren dürfen Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen mitwirken, sofern sie habilitiert sind.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät in den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. <sup>2</sup>Für die Wahl des oder der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät gilt § 3 Abs. 7.

(3) <sup>1</sup>Die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates wird in der Fakultätsordnung bestimmt. <sup>2</sup>Näheres regelt § 77 Abs. 3 HSG LSA. <sup>3</sup>Soweit wegen des Stimmrechts des oder der Gleichstellungsbeauftragten die Zahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Vertreter oder Vertreterinnen der übrigen Gruppen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung identisch ist, erhöht sich die Zahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen um einen Sitz und eine Stimme.

#### § 15

##### Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekaninnen

(1) <sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit gemäß § 78 Abs. 1 HSG LSA, sofern nach Maßgabe der Fakultätsordnung nicht die Zuständigkeit des Dekanats beziehungsweise des Fakultätsvorstands der Medizinischen Fakultät gegeben ist. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin

hat im Fakultätsrat Stimmrecht. <sup>2</sup>Er oder sie führt den Vorsitz im Fakultätsrat, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. <sup>3</sup>Der Dekan oder die Dekanin wird durch einen Prodekan oder eine Prodekanin vertreten.

(2) <sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin und die Prodekane oder die Prodekaninnen werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; sie beginnt in der Regel am 1. Oktober. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

#### § 16

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen

(1) <sup>1</sup>Auf begründeten Vorschlag des Fakultätsrates und Beschluss des Senats können Personen, welche die Voraussetzungen für die Berufung in ein Professorenamt besitzen, vom Rektor oder von der Rektorin zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin bestellt werden, wenn sie auf einem an der Otto-von-Guericke-Universität vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben. <sup>2</sup>Näheres regelt der Senat durch eine Satzung.

(2) Soweit Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen leitende Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an wissenschaftlichen Einrichtungen sind, mit denen die Otto-von-Guericke-Universität ein Kooperationsverhältnis vereinbart hat, kann diesen nach Maßgabe von § 47 Abs. 6 HSG LSA die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors oder einer beamteten Professorin verliehen werden.

(3) <sup>1</sup>Auf begründeten Vorschlag der Fakultät und Beschluss des Senats kann einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin nach in der Regel vierjähriger Bewährung in Lehre und Forschung die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ durch den Rektor oder die Rektorin verliehen werden. <sup>2</sup>Näheres regelt der Senat durch eine Satzung.

#### § 17

Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

(1) <sup>1</sup>Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden auf Grundlage eines Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens in Anlehnung an § 36 HSG LSA für die Dauer von drei Jahren als Beamte auf Zeit ernannt oder als Angestellte beschäftigt. <sup>2</sup>Das Dienstverhältnis der Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen soll mit deren Zustimmung um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er oder sie sich als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bewährt haben. <sup>3</sup>Dazu findet im dritten Jahr ein Evaluationsverfahren statt. <sup>4</sup>Bei Nichtbewährung kann das Dienst- oder Arbeitsverhältnis bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat bestellt rechtzeitig eine Evaluationskommission, die sich aus drei Professoren oder Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder

einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem oder einer Studierenden zusammensetzt. <sup>2</sup>Diese soll dem Fakultätsrat nach längstens vier Monaten berichten. <sup>3</sup>Dem Bericht sollen zwei externe Gutachten und ein Selbstbericht zu den Lehr- und Forschungsleistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin zugrunde gelegt werden. <sup>4</sup>Die Gutachter und Gutachterinnen werden von der Evaluationskommission vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestätigt. <sup>5</sup>Neben der Forschung und Lehre sind die sonstigen Tätigkeiten des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin (Mitwirkung an der Verbesserung der Lehrqualität, an der Selbstverwaltung, in Kommissionen, Fachgruppen etc.) angemessen zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Auf der Grundlage des Berichtes der Evaluationskommission schlägt der Fakultätsrat dem Senat die Verlängerung oder Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses vor. <sup>7</sup>Nach einer positiven Entscheidung des Senats soll der Rektor oder die Rektorin das Dienst- oder Arbeitsverhältnis um weitere drei Jahre verlängern.

(3) <sup>1</sup>Rechtzeitig vor Ablauf des zweiten Dreijahreszeitraums entscheidet der Senat auf Antrag des Fakultätsrats, dem eine positive Empfehlung einer Kommission nach § 36 Abs. 4 zugrunde liegt, sofern eine besetzbare profildgerechte Professur vorhanden ist, ob die Voraussetzung für ein Verfahren nach § 36 Abs. 2, S. 4 und 5 HSG LSA gegeben ist. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur für solche Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen gestellt werden, die nicht an der Otto-von-Guericke-Universität den Doktorgrad erworben haben und die in ihrer postdoktoralen Zeit vor der Bestellung zum Juniorprofessor oder zur Juniorprofessorin nicht an der Otto-von-Guericke-Universität beschäftigt waren.

#### § 18

Gasthörer und Gasthörerinnen, Frühstudierende

(1) Als Gasthörer und Gasthörerinnen können Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Besonders begabte Schüler und Schülerinnen können im Rahmen eines sogenannten Frühstudiums bereits vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung zu einzelnen Lehrveranstaltungen immatrikuliert werden. <sup>2</sup>Sie sind berechtigt, in diesem Rahmen Studien- und Prüfungsleistungen oder Studienmodule zu erbringen, entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und diese auf Antrag in einem späteren Studium anerkennen zu lassen.

(3) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die Immatrikulationsordnung.

#### § 19

Akademische Grade

Akademische Grade werden nach Beschluss des Fakultätsrates auf der Grundlage entsprechender Ordnungen vom Dekan oder der Dekanin (Diplom, Magister artium/Magistra artium, Bachelor, Master) bzw. vom Dekan oder der Dekanin und vom Rektor oder der Rektorin (Doktor/Doktorin, doctor habilitatus) verliehen.

## § 20 Präsenzpflichten

<sup>1</sup>Professoren und Professorinnen sind während der Vorlesungszeit grundsätzlich zur Anwesenheit am Dienort verpflichtet, um ihre Dienstaufgaben zu erbringen und Funktionen in der Selbstverwaltung wahrnehmen zu können, es sei denn, dass berechtigte Gründe für die Abwesenheit bestehen. <sup>2</sup>Im Fall ihrer Abwesenheit haben sie für eine angemessene Erreichbarkeit Sorge zu tragen. <sup>3</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit sind sie mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden Dienstaufgaben und der Wahrnehmung von Funktionen in der Selbstverwaltung verpflichtet, in angemessenem Umfang anwesend oder erreichbar zu sein.

## § 21 Freistellung

Über die Freistellung von Professoren und Professorinnen zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers entscheidet auf Antrag eines Professors oder einer Professorin nach Anhörung des zuständigen Fakultätsrates der Rektor oder die Rektorin.

## § 22 Lehrverpflichtungen an einer anderen Hochschule

(1) Über die Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals mit Lehraufgaben, die nicht der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zugeordnet sind, Lehr- und Prüfungsverpflichtungen an einer anderen Hochschule des Landes zu erbringen, entscheidet nach Maßgabe von § 44 Abs. 2 HSG LSA nach Anhörung des zuständigen Fakultätsrates der Senat.

(2) Eine Abordnung, Teilabordnung oder Versetzung beamteter Professoren und Professorinnen kann nur unter den Bedingungen des § 46 Abs. 3 HSG LSA durch den Rektor oder die Rektorin nach Anhörung des betreffenden Fakultätsrates und mit Zustimmung des Senats erfolgen.

## § 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der von der Universität erlassenen Satzungen und Ordnungen erfolgen durch die vom Rektor oder von der Rektorin herausgegebenen Amtlichen Bekanntmachungen der Universität. <sup>2</sup>Diese Veröffentlichungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf den Internetseiten der Universität. Die bis zu diesem Zeitpunkt im Verwaltungshandbuch der Universität veröffentlichten Satzungen und Ordnungen bleiben insoweit wirksam, als sie nicht durch die Amtlichen Bekanntmachungen geändert oder aufgehoben wurden. <sup>4</sup>Dasselbe gilt für spätere Änderungen und Ergänzungen.

## § 24 Ehrungen

(1) <sup>1</sup>Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art um

die Wissenschaften kann die Universität auf begründeten Vorschlag des Fakultätsrates und Beschluss des Senats den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. <sup>2</sup>Näheres regelt die jeweilige Promotionsordnung.

(2) Zu Ehrensenatoren oder Ehrensenatorinnen der Universität können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich hohe Verdienste um die Entwicklung der Universität erworben haben.

(3) Zu Ehrenbürgern oder Ehrenbürgerinnen der Universität können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich große Verdienste um die Entwicklung der Universität erworben haben und die nicht Mitglieder oder Angehörige nach § 2 sind.

(4) Zur Anerkennung persönlicher Verdienste und der Treue zur Universität kann die Otto-von-Guericke-Plakette vergeben werden.

(5) Zur Würdigung der besten Forschungsleistungen kann jährlich der Otto-von-Guericke-Forschungspreis verliehen werden.

(6) Für den besten Doktoranden oder die beste Doktorandin und den besten Absolventen oder die beste Absolventin der Fakultät kann jährlich je ein Fakultätspreis vergeben werden.

(7) Näheres zu den Ehrungen nach den Absätzen 2 bis 6 regelt der Senat durch eine Ehrungsordnung.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

## I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

2013

### **Kostenerstattung für Auszüge aus dem integrierten Gesamtsystem an Landesbehörden**

**RdErl. des MLV vom 26. 4. 2012 – 41-05401**

– Im Einvernehmen mit dem MF –

### **1. Kostenerstattung**

1.1 Unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung